

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

5. Grundlegende Anforderungen an den Entwurf

**Leitlinie 5/1**

**Druckgeräterichtlinie 97/23/EC  
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"**

**Vorschlag zu: Anhang I Abschnitt 2.2.2 , Anhang I Abschnitt 2.2.4**

**Frage:** Wie ist die Bedingung bezüglich der experimentellen Auslegungsmethode ohne Berechnung in Anhang I Absatz 2.2.2 zu interpretieren, in der gefordert wird, daß

eine experimentelle Auslegung ohne Berechnung gemäß Absatz 2.2.4 durchgeführt werden darf, wenn das Produkt aus dem maximal zulässigen Druck (PS) und dem Volumen (V) kleiner als 6000 bar.Liter oder das Produkt PS.DN kleiner als 3 000 bar ist?

**Antwort:** Es ist davon auszugehen; daß

- die Bedingung  $PS\omega V < 6000 \text{ bar.L}$  anwendbar ist auf Geräte, für die das Klassifizierungskriterium in Anhang II das Volumen (Behälter, überhitzungsgefährdete Druckgeräte und gegebenenfalls Ausrüstungsteile) ist;
- die Bedingung  $PS.DN < 3000 \text{ bar}$  anwendbar ist auf Geräte, für die das Klassifizierungskriterium in Anhang II die Nennweite (Rohrleitungen und gegebenenfalls Ausrüstungsteile) ist.

**Anmerkung:** Modul B1 ist nicht anwendbar auf Geräte, die durch experimentelle Auslegung geprüft werden.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **27 Nov 1998**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **28 Jan 1999**

**Bemerkungen:**

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

5. Grundlegende Anforderungen an den Entwurf

Leitlinie 5/2	
<b>Druckgeräterichtlinie 97/23/EC</b> <b>Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"</b>	
<b>Vorschlag zu: Anhang I Abschnitt 2.11.2 , Anhang I Abschnitt 2.12</b>	
<b>Frage:</b>	Erfordert die DGRL, hinsichtlich der Einrichtungen zur Druckbegrenzung, dass die zulässige kurzfristige Drucküberschreitung von 1,1 PS beibehalten wird, wenn das Gerät einem externen Brand ausgesetzt ist?
<b>Antwort:</b>	Die 1,1 PS Begrenzung gilt nicht für Brände.
	<b>Begründung:</b> Die Anforderung in Anhang I Abschnitt 2.12 für externe Brände bezieht sich auf die Schadensbegrenzung und dient nicht der Druckbegrenzung im Normalbetrieb.
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: <b>05 Mai 2000</b>	
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: <b>29 Jun 2000</b>	
<b>Bemerkungen:</b>	

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

5. Grundlegende Anforderungen an den Entwurf

**Leitlinie 5/3**

**Druckgeräterichtlinie 97/23/EC  
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"**

**Vorschlag zu: Anhang I Abschnitt 2.8 , Anhang I Abschnitt 3.1.1 , Anhang I Abschnitt 3.2.1 ,  
Anhang I Abschnitt 3.2.3**

**Frage:** Fallen Undichtigkeiten bei Druckgeräten unter die DGRL?

**Antwort:** Ja, wenn interne oder externe Undichtigkeit (d.h. zur Atmosphäre/Umgebung) eine druckbedingte Gefahr ist, fällt sie unter die grundlegenden Sicherheitsanforderungen der DGRL.

Alle druckbedingten Gefahren sind im Hinblick auf die beabsichtigte Verwendung und das/die vorgesehene/n enthaltene/n Fluid/e zu bewerten, und zwar nicht nur die Anforderung der ausreichenden Belastbarkeit, sondern auch interne/externe Undichtigkeiten und alle funktionalen Anforderungen im Hinblick auf die druckbedingten Gefahren (vgl. auch Leitlinie **1/15**).

Bei Druckgeräten, deren spezifische Verwendung dem Hersteller des Geräts im einzelnen nicht bekannt ist, richtet sich die vorstehende Überlegung an den Hersteller der Baugruppe gemäß Anhang I Punkt 2.8.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **19 Feb 2003**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **28 Apr 2003**

**Bemerkungen:** Die Fassung vom 26. Juni 2001 wird abgeändert um klar zu stellen, dass diese Leitlinie nicht nur auf Ventile Anwendung findet.

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

5. Grundlegende Anforderungen an den Entwurf

**Leitlinie 5/4**

**Druckgeräterichtlinie 97/23/EC**  
**Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"**

**Vorschlag zu: Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c und**  
**Anhang I Abschnitte 1.3, 2.8, 2.9, 2.10, 2.11, 2.12 und 3.2.3**

**Frage:** Sind tragbare Feuerlöscher mit Vorrichtungen zum Schutz vor Überdruck auszustatten ?

**Antwort:** Die Vermeidung einer Gefährdung durch überhöhten Druck im Feuerlöscher ist für alle vorhersehbaren Bedingungen zu erreichen entweder indem die Gefahr durch die Konstruktion ausgeschlossen wird oder indem eine Schutzvorrichtung vorgesehen wird.

Das Risiko eines externen Feuers ist je nach Art des Feuerlöschers angemessen zu berücksichtigen.

Angesichts der Tatsache, dass tragbare Feuerlöscher sehr weit verbreitete Konsumgüter sind, muss die Möglichkeit ihrer falschen Handhabung (Überfüllen, Verwendung der falschen Patronen ...) sorgfältig abgeschätzt werden. Schriftliche Anweisungen allein können nicht als ausreichend betrachtet werden.

**Beispiele:** Im Allgemeinen ist das Risiko des Überfüllens bei Feuerlöschern mit Patronen, die manuell (wieder)aufgefüllt werden, von Bedeutung.

Ein externes Feuer ist ein hohes Risiko für CO<sub>2</sub>-Feuerlöscher (Gasflaschen).

In solchen Fällen sind Schutzvorrichtungen oder adäquate Verfahren vorzusehen, um den Vorschriften zur Schadensbegrenzung zu entsprechen.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **09 Apr 2002**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **23 Mai 2002**

**Bemerkungen:**

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

5. Grundlegende Anforderungen an den Entwurf

Leitlinie 5/5	
<b>Druckgeräterichtlinie 97/23/EC</b> <b>Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"</b>	
<b>Vorschlag zu: Anhang I Abschnitt 2.1 , Anhang I Abschnitt 2.2.4</b>	
<b>Frage:</b>	Ist es möglich, das im Rahmen der experimentellen Auslegungsmethode Prüfmuster herzustellen, ohne dass deren Wanddicke um den Korrosionszuschlag verringert wird?
<b>Antwort:</b>	Ja, aber der Korrosionszuschlag wie auch andere Eigenschaften müssen als Korrekturfaktoren bei der Festlegung des Mindestwertes für den Prüfdruck berücksichtigt werden, wie in Abschnitt 2.2.4 a) zweiter Absatz dargelegt wird.
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: <b>19 Sep 2003</b>	
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: <b>27 Jan 2003</b>	
<b>Bemerkungen:</b>	

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

5. Grundlegende Anforderungen an den Entwurf

**Leitlinie 5/6**

**Druckgeräterichtlinie 97/23/EC  
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"**

**Vorschlag zu: Artikel 1 Absatz 2.1.3 , Anhang I Abschnitt 2.10 , Anhang I Abschnitt 2.11**

**Frage:** Erlaubt die grundlegende Sicherheitsanforderung (in Anhang I Abschnitt) 2.10, die sich mit Schutzvorrichtungen befasst, frei zwischen der Verwendung eines Ausrüstungsteils mit Sicherheitsfunktion bzw. einer Überwachungseinrichtung zu wählen?

**Antwort:** Nein.

Wenn unter nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Bedingungen die zulässigen Grenzwerte überschritten werden können, muss eine Schutzvorrichtung in Form eines Ausrüstungsteils mit Sicherheitsfunktion eingesetzt werden, welche gegebenenfalls durch eine Überwachungseinrichtung ergänzt wird.

**Anmerkung:** Anhang I Abschnitt 2.11 listet die grundlegenden Sicherheitsanforderungen an die Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion auf, die auf Überwachungseinrichtungen keine Anwendung finden. Insbesondere müssen Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion den grundlegenden Sicherheitsanforderungen durch angemessene Konstruktionsprinzipien Rechnung tragen. So kann ein geeigneter und verlässlicher Schutz erreicht werden, der nicht auf Anweisungen für eine regelmäßige Überwachung während des Betriebes beruht.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **22 Nov 2006**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **18 Apr 2007**

**Bemerkungen:**

DGRL - Druckgeräte Richtlinie: Leitlinien

● (DGRL : Konsolidierte Fassungen)

5. Grundlegende Anforderungen an den Entwurf

**Leitlinie 5/7**

**Druckgeräterichtlinie 97/23/EC  
Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"**

**Vorschlag zu: Anhang I Abschnitt 2.2.2**

**Frage:** Sind die Grenzwerte in Anhang I Abschnitt 2.2.2. auf die Bauteile von Druckgeräten (wie Mannlochdeckel, Spezialflansche etc.) anwendbar?

**Antwort:** Nein. Die in Anhang I Abschnitt 2.2.2. zweiter Anstrich festgelegten Grenzwerte betreffen die Druckgeräte selbst, nicht ihre Bauteile.

Die Ergebnisse der experimentellen Methode, die auf die Bauteile angewandt wird, werden bei der Auslegung des Druckgeräts berücksichtigt.

Vgl. auch Leitlinie **4/9**.

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am: **20 Apr 2005**

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe "Druck" am: **28 Jun 2005**

**Bemerkungen:**